

Einstiegsqualifizierung nach § 235b SGB III - Ermittlung des pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag ab 1. August 2008

Am 11. April 2008 ist das Siebte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch verkündet worden.

Damit wird zum 1. August 2008 die Förderobergrenze bei Durchführung von betrieblichen Einstiegsqualifizierungen nach § 235b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch von monatlich 192 Euro auf 212 Euro erhöht.

Der pauschalierte Gesamtsozialversicherungsbeitrag erhöht sich danach auf 106,- Euro monatlich.

Die EQFAO legt in § 3 Abs. 4 Nr. 1 der Berechnung den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag zugrunde, wie er vom BMAS jährlich im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird. Die Berücksichtigung zwischenzeitlicher Änderungen von Sozialversicherungsbeiträgen - wie etwa die Erhöhung des Beitrages zur Pflegeversicherung zum 1. Juli 2008 - sieht die EQFAO nicht vor.

Berechnung des Zuschusses in Höhe eines pauschalierten Anteils nach § 3 Abs. 4 der EQFAO:

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird aus dem beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt errechnet. Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt ist das Nettoarbeitsentgelt plus Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein trägt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).

Der durchschnittliche Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag liegt derzeit bei 20,3 % des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts. Der Vergütungszuschuss von 212 Euro entspricht damit 79,7 % des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts. Daraus errechnet sich ein beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt von 266,00 Euro.

Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz beträgt derzeit 38,8 % des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts. Dieser erhöht sich um den zusätzlichen Beitragssatz für Mitglieder nach § 241a Abs. 1 Satz 1 SGB V (0,9 %). Als Zuschuss in Höhe eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag errechnen sich damit:

105,60 Euro, gerundet 106 Euro.

Bei der Festlegung der Pauschale bleiben folgende Sachverhalte unberücksichtigt:

- individueller KV-Beitrag
- höhere PV-Beiträge für Kinderlose über 22-Jahren (§ 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI)
- EQ-Vergütungen unter **212 Euro** (Berechnung erfolgt hier analog)
- Veränderungen der Beitragssätze im Förderverlauf.

Das Berechnungsverfahren finden Sie beigefügt.

Ermittlung des pauschalierten Anteils des Gesamtsozialversicherungsbeitrages gem. § 3 der EQFAO

Der Sozialversicherungspflicht unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV). Eine Beschäftigung ist die

nichtselbstständige Arbeit insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Zu dieser zählt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen der betrieblichen Berufsausbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV).

Die Einstiegsqualifizierung ist als betriebliche Berufsausbildung im Sinne des SGB IV anzusehen.

Der Arbeitgeber trägt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag alleine, wenn der Versicherte, der zur Berufsausbildung beschäftigt ist, ein Arbeitsentgelt unter 325 Euro erzielt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).

Nach § 235b Abs. 1 SGB III können Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, durch Zuschüsse zur Vergütung i. H. von bis zu **212 Euro** zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert werden. Der Zuschuss von bis zu **212 Euro** stellt ein Nettoarbeitsentgelt dar.

Berechnung nach § 3 Abs. 4 der EQFAO:

§ 3 Abs. 4 Nr. 1:

Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz i. S. v. § 163 Abs. 10 SGB VI beträgt derzeit 38,8 % (ohne Berücksichtigung des Beitragszuschlags für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI und des zusätzlichen Beitragssatzes für Mitglieder nach § 241a Abs. 1 Satz 1 SGB V) und setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz	2008
Rentenversicherung (RV)	19,9 %
Arbeitslosenversicherung (BA)	3,3 %
Durchschnittlicher allgemeiner Beitragssatz Krankenversicherung (KV) (§ 245 Abs. 1 S. 1 SGB V)	13,9 %
Pflegeversicherung (PV)	1,7 %
Summe	38,8 %

§ 3 Abs. 4 Nr. 2:

Der Arbeitnehmeranteil am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz beträgt derzeit 20,3 % (ohne Berücksichtigung des Beitragszuschlags für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI) und setzt sich wie folgt zusammen:

Arbeitnehmeranteil	2008
Rentenversicherung (RV)	9,95 %
Arbeitslosenversicherung (BA)	1,65 %
Durchschnittlicher allgemeiner Beitragssatz Krankenversicherung (KV) (§ 245 Abs. 1 S. 1 SGB V)	6,95 %
zusätzlicher Beitragssatz Krankenversicherung (KV)	0,9 %
Pflegeversicherung (PV)	0,85 %
Summe	20,3 %

§ 3 Abs. 4 Nr. 3 und 4 (hochgerechnetes Bruttoarbeitsentgelt):

Das Bruttoarbeitsentgelt berechnet sich aus dem Nettoarbeitsentgelt und dem Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (20,3 %).

Nr. 3:

Um das Bruttoarbeitsentgelt zu erhalten, ist nicht der Arbeitnehmeranteil von 20,3 % von dem Nettoarbeitsentgelt von 212 Euro zu ermitteln, sondern vielmehr aus dem anteiligen Prozentsatz des Nettoarbeitsentgelts am Bruttoarbeitsentgelt.

Berechnung: $100\% - 20,3\% = 79,7\%$

Nr. 4:

Berechnung: $212 \text{ Euro} \cdot 100 / 79,7 = 266,00 \text{ Euro}$.

Das hochgerechnete Bruttoarbeitsentgelt beträgt somit **266,00 Euro**.

§ 3 Abs. 4 Nr. 5: Ermittlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages

- Durchschnittlicher Gesamtversicherungsbeitragssatz (38,8 %) zuzüglich zusätzlicher Beitragssatz für Mitglieder nach § 241a Abs. 1 Satz 1 SGB V (0,9 %) = 39,7 %

Berechnung:

$266,00 \text{ Euro} \cdot 39,7 / 100 = 105,60 \text{ Euro}$

Somit ergibt sich ein Gesamtsozialversicherungsbeitrag von **105,60 Euro**.

§ 3 Abs. 4 Nr. 6:

Die Rundung ergibt eine Pauschale von **106 Euro**.